

Satzung zur Änderung der Abfallsatzung der Gemeinde Niederdorfelden

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Niederdorfelden hat in ihrer Sitzung am 14.12.2017 diese Satzung über die Entsorgung von Abfällen in der Gemeinde Niederdorfelden (Abfallsatzung -AbfS-) beschlossen, die auf folgende Rechtsgrundlagen gestützt wird:

§§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.03.2010 (GVBl. I S. 119), § 4 Abs. 6 und § 9 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (HAKA) in der Fassung vom 20.07.2004 (GVBl. I S. 252), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.03.2010 (GVBl. I S. 121), §§ 1 bis 5 a, 9 und 10 des Hessischen Gesetzes über Kommunale Abgaben (HessKAG) vom 17.03.1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.01.2005 (GVBl. I S. 54), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.11.2012 (GVBl. I S. 436 ff).

§ 1

Der § 14 erhält folgende Fassung:

§ 14 GEBÜHREN

(1) Zur Deckung des Aufwandes, der ihr bei der Wahrnehmung abfallwirtschaftlicher Aufgaben entsteht, erhebt die Gemeinde Gebühren.

(2) Gebührenmaßstab ist das jedem anschlusspflichtigen Grundstück gem. § 8 Abs. 7 zur Verfügung stehende Gefäßvolumen für Restmüll. Als Entsorgungsgebühr werden erhoben bei Zuteilung folgender Gefäße:

60 l Gefäßes	174,00 EUR/Jahr
80 l Gefäßes	232,80 EUR/Jahr
120 l Gefäße	349,20 EUR/Jahr
1,1 cbm Gefäßes	3.199,20 EUR/Jahr

jeweils bei *wöchentlich* wechselnder Leerung des Restmüllgefäßes und des Biogefäßes.

(3) Müllsäcke werden zum Stückpreis von 8,00 EUR für 80 l abgegeben.

(4) Mit diesen Gebühren sind auch die Aufwendungen der Gemeinde für die Entsorgung von Abfällen zur Verwertung im Rahmen der Regelausstattung i.S.d. § 8 Abs. 9 und sperriger Abfälle abgegolten.

(5) Für die Entsorgung auf Wunsch des Anschlussnehmers über die Regelausstattung hinaus zugeordneten Gefäßen werden folgende zusätzlichen Gebühren erhoben:

a) Für Papiergefäße bei Zuteilung eines

240 l Gefäßes	28,80 EUR/Jahr
1,1 cbm Gefäßes	130,80 EUR/Jahr

jeweils bei vier-wöchentlicher Leerung.

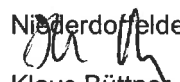
b) Für Bio-Gefäße bei Zuteilung eines

120 l Gefäßes	134,40 EUR/Jahr
240 l Gefäßes	268,80 EUR/Jahr

jeweils bei ein / zwei-wöchentlicher Leerung.

Diese Änderungssatzung tritt zum 1. Januar 2018 in Kraft.

Niederdorfelden, den 15.12.2017


Klaus Büttner
Bürgermeister